



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW; 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Stellungnahme des Regionalrates Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Schreiben haben Sie den Regionalrat Münster über den 2. Entwurf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) informiert und um eine Stellungnahme gebeten. Für die hiermit verbundene erneute Möglichkeit der Beteiligung am Planungsverfahren danken wir ausdrücklich.

Der Regionalrat Münster nimmt den zweiten Entwurf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zur Kenntnis. Der Regionalrat Münster begrüßt ausdrücklich, dass eine Vielzahl seiner Anregungen aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf im vorliegenden zweiten Entwurf Berücksichtigung gefunden hat. Dies gilt insbesondere für die vorgenommenen Klarstellungen und Weiterentwicklungen zur Umsetzung der Flex-Modelle, zur Entwicklung kleiner Ortsteile sowie zur Steuerung des Einzelhandels. Hervorzuheben sind darüber hinaus die Anpassungen im Bereich des Freiraumes im Hinblick auf den Schutz und die Entwicklung von Bereichen für den Schutz der Natur, den Waldbereichen sowie zum Hochwasserschutz. Ebenfalls sehr positiv wird bewertet, dass wesentliche Forderungen des Regionalrates zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie zum Verzicht auf zusätzliche, die Planungspraxis belastende Konzepte seitens der Landesregierung in weiten Teilen aufgegriffen wurden.

Für die Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der Überarbeitung keine Berücksichtigung gefunden haben, regt der Regionalrat Münster an, die jeweiligen praktischen Auswirkungen im weiteren Vollzug des LEP eng und partnerschaftlich gemeinsam mit den Regionen zu begleiten. Auf dieser Grundlage sollte im Rahmen künftiger Änderungsverfahren geprüft





werden, ob und inwieweit ergänzende oder weitergehende Regelungen angezeigt sind.

Der Regionalrat Münster sieht in dem vorliegenden Entwurf insgesamt eine tragfähige und ausgewogene Grundlage für die weitere Entwicklung des Landes.

Zu den einzelnen Regelungen des 2. Änderungsentwurfes nimmt der Regionalrat Münster im Folgenden Stellung:

Zu Ziel 2-3 -Siedlungsraum und Freiraum

Erläuterungen zu Ziel 2-3

Der Regionalrat Münster begrüßt ausdrücklich, dass seine Anregung zur Einordnung der Potenzialbereiche (ASB-P/GIB-P) als Siedlungsraum im Sinne des Ziels 2-3 im vorliegenden Entwurf aufgegriffen wurde. Die ergänzte Klarstellung in den Erläuterungen zur Möglichkeit eigener Planzeichen gemäß § 32 Abs. 4 LPIG DVO trägt zu einer praxistauglichen und rechtssicheren Umsetzung bei und wird daher ausdrücklich unterstützt.

Ausnahme 1. Spiegelstrich

Die Anpassung der Erläuterungen im Sinne der Anregung des Regionalrates wird begrüßt. Sie trägt zur Klarheit und Vereinfachung der Anwendung bei.

Ausnahme 2. Spiegelstrich

Der Regionalrat Münster begrüßt die vorgenommenen Ergänzungen zur Weiterentwicklung bestehender Biogasanlagen ausdrücklich, da sie einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Flexibilisierung der Energieerzeugung leisten.

Gleichzeitig wird die Festlegung eines starren Grenzwertes für Erweiterungen bestehender Betriebsstandorte von maximal 10 ha ohne Öffnungsmöglichkeiten mit Blick auf die notwendige planerische Flexibilität differenziert bewertet. Um regionale Besonderheiten angemessen berücksichtigen zu können, erscheint eine maßvolle Flexibilisierung – etwa im Sinne einer Regel-Ausnahme-Formulierung – weiterhin sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die praktischen Auswirkungen im weiteren Vollzug gemeinsam mit den Regionen eng zu begleiten und im Rahmen künftiger Änderungsverfahren zu prüfen, ob eine weitergehende Flexibilisierung sinnvoll ist.



Ausnahme 3. Spiegelstrich

Seite 3 von 10

Die Streichung des übergemeindlichen Abstimmungserfordernisses wird ausdrücklich begrüßt. Sie leistet einen konkreten Beitrag zur Verfahrensvereinfachung und zum Bürokratieabbau und stärkt damit die Handlungsspielräume vor Ort.

Ausnahme ehemaliger 5. Spiegelstrich

Der Regionalrat nimmt zur Kenntnis, dass die frühere Regelung nicht wieder aufgenommen wurde.

Ausnahme 5. Spiegelstrich

Der Regionalrat nimmt zur Kenntnis, dass seine Anregung zur Einbeziehung kommunaler Flüchtlingsaufnahmeeinrichtungen nicht berücksichtigt wurde.

Zu Ziel 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Der Regionalrat Münster begrüßt ausdrücklich, dass zentrale Anregungen zur Klarstellung und Weiterentwicklung der Regelungen für kleine Ortsteile im Freiraum aufgegriffen wurden.

Insbesondere die Abkehr von einer starren 2.000-Einwohner-Schwelle als Voraussetzung für die Festlegung von Siedlungsbereichen stellt eine wichtige und praxismgerechte Klarstellung dar. Sie entspricht den Erfahrungen in der Planungsregion Münsterland, in der die Entwicklung kleiner Ortsteile stets bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der jeweiligen Potenziale erfolgt.

Der Regionalrat weist darauf hin, dass die Formulierung „entsprechende Verortung von Wohnbauflächenreserven“ in den Erläuterungen nicht eindeutig auf die Regionalplanebene abstellt. Er geht jedoch davon aus, dass hiermit die Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan für eine Aufnahmefähigkeit von etwa 2.000 Einwohnern gemeint ist.

Weiterhin werden die Klarstellungen zur Mitversorgung zwischen Ortsteilen – abseits von Kernfunktionen - ausdrücklich unterstützt, da sie die im Münsterland gelebte funktionale Arbeitsteilung im ländlichen Raum realitätsnah abbilden und zur Sicherung von Infrastrukturen beitragen.

Die Ergänzung, wonach gesamtgemeindliche Konzepte im Rahmen der Regionalplanung durch eine übergeordnete regionalplanerische Gesamtkonzeption ersetzt werden können, wird besonders positiv bewertet. Sie trägt in erheblichem Maße zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung von Planungsverfahren bei.



Zu Ziel 6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Der Regionalrat Münster nimmt die vorgenommenen Änderungen zur Kenntnis, sieht jedoch weiterhin Klärungsbedarf hinsichtlich der Systematik und Transparenz der Regelungen.

Der Regionalrat Münster hält es für problematisch, dass wichtige (einschränkende) Regelungen und Klarstellungen zum Umgang mit Ziel 6.1-1 überwiegend in die Planbegründung ausgelagert wurden. Für eine bessere Anwendbarkeit und Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, wesentliche Regelungen unmittelbar in den Erläuterungen zum Ziel zu verankern. Kritisch merkt der Regionalrat zudem an, dass die weiterführenden Aussagen der Planbegründung teilweise im Widerspruch zur Zielformulierung und zu den Erläuterungen stehen.

Die Ausführungen zur künftigen Nichtanrechenbarkeit von Brachflächen werden so verstanden, dass die Inanspruchnahme von Brachflächen durch gewerbliche Nutzungen künftig nicht mehr berücksichtigt wird. Der Regionalrat lehnt es insbesondere ab, wenn Nachnutzungen von Brachflächen für gewerbliche Zwecke aus diesem Grunde dann künftig nicht mehr bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe berücksichtigt werden. Kommunen dürfen durch die Reaktivierung von Brachflächen bei der Ermittlung ihres künftigen Wirtschaftsflächenbedarfs nicht benachteiligt werden.

Zudem regt der Regionalrat an, den Fokus bei der Nachnutzung von Brachflächen nicht ausschließlich auf deren Nachnutzung als Wirtschaftsflächen zu legen. Gerade das Beispiel der Wiedernutzung von Textilbrachen im Münsterland zeigt sich, dass Brachflächen - je nach Lage - ebenso für eine Nachnutzung zu Wohnzwecken geeignet sind. In diesem Zusammenhang weist der Regionalrat darauf hin, dass zwischen den Inanspruchnahmen von Brachflächen und der Ermittlung des Flächenbedarfs für den Wohnungsbau – anders als bei der Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe - kein Zusammenhang besteht.

Zu Grundsatz 6.1-2 – Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5 ha-Grundsatz)

Der Regionalrat bleibt bei seiner zum ersten Entwurf geäußerten kritischen Haltung gegenüber Grundsatz 6.1-2. Insbesondere bestehen nach wie vor Vorbehalte gegenüber den in den Erläuterungen dargestellten instrumentellen Ansätzen zum Flächensparen, die nunmehr als „passgenaue Lösungen“ bezeichnet werden.

Er begrüßt aber ausdrücklich den überarbeiteten letzten Absatz der Erläuterungen, wonach die Entscheidung über die konkrete Umsetzung



dieses Grundsatzes in die Verantwortung des Regionalrates als Träger der Regionalplanung gelegt wird.

Seite 5 von 10

Zu Grundsatz 6.1-8 – Wiedernutzung von Brachflächen

Die Ergänzungen der Erläuterungen werden ausdrücklich begrüßt; sie unterstützen die Zielsetzung einer nachhaltigen Flächenentwicklung.

Zu Grundsatz 6.3-6 - Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Der Regionalrat Münster begrüßt grundsätzlich die Intention der Landesregierung, in besonders geeigneten Einzelfällen zusätzliche Entwicklungsspielräume für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu eröffnen. Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch isolierte Standorte mit besonderer Lagegunst im Freiraum zu entwickeln, kann einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der regionalwirtschaftlichen Entwicklung und zur Sicherung wettbewerbsfähiger Standortbedingungen leisten.

Gleichzeitig weist der Regionalrat darauf hin, dass entsprechende Zielabweichungsmöglichkeiten bereits auf gesetzlicher Grundlage nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz sowie § 16 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen bestehen. Bereits heute können in atypischen Einzelfällen Abweichungen von Ziel 6.3-3 LEP zugelassen werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung raumordnerisch vertretbar ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung eines zusätzlichen Grundsatzes zur Regelung eines bereits bestehenden Instruments nicht zwingend erforderlich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Grundsatz die gesetzlichen Vorgaben nicht erweitern oder ersetzen kann.

Auch im Hinblick auf die verfahrenspraktische Umsetzung ergeben sich aus Sicht des Regionalrates keine erkennbaren Vereinfachungen. Die formalen und materiellen Anforderungen an Zielabweichungsverfahren bleiben unverändert bestehen, ebenso das Erfordernis einer Regionalplanänderung zur Festlegung neuer GIB. Eine tatsächliche Verfahrensbeschleunigung oder -verschlinkung ist durch den neuen Grundsatz daher nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wird die Gefahr gesehen, dass durch die Verankerung einer solchen Regelung im LEP die intendierte Ausnahmefunktion perspektivisch aufgeweicht werden könnte. Um Rechtssicherheit und Planungsklarheit zu gewährleisten, sollte daher sichergestellt werden, dass es sich weiterhin um klar definierte und eng begrenzte Ausnahmefälle handelt. Um die gewünschte Öffnung und Flexibilisierung



zu erreichen, erscheint es aus Sicht des Regionalrates sachgerechter, diese unmittelbar und eindeutig im Ziel 6.3-3 selbst zu verankern oder zumindest die entsprechenden Erläuterungen der bereits geltenden Ausnahmetatbestände dort präzisierend zu ergänzen.

In inhaltlicher Hinsicht wird angeregt, die Anforderungen an die „besondere Lagegunst“ sowie an die Eignung der Standorte für die regionalwirtschaftliche Entwicklung klarer zu definieren. Dabei sollten neben der Anbindung an das Autobahnnetz ausdrücklich auch alternative Infrastrukturen wie Schienenwege und Wasserstraßen berücksichtigt werden. Gerade für ländlich geprägte Planungsregionen wie das Münsterland ist dies von zentraler Bedeutung, um gleichwertige Entwicklungschancen im Vergleich zu stärker verdichteten Räumen zu gewährleisten.

Der Regionalrat Münster legt großen Wert darauf, dass die Anwendung dieser Regelung auf tatsächlich herausgehobene Ausnahmefälle beschränkt bleibt und die Chancengleichheit der Kommunen innerhalb des Landes gewahrt wird. Für Kommunen ohne entsprechende Lagegunst müssen auch künftig angemessene und realistische Entwicklungsperspektiven bestehen.

Zu Ziel 6.5-2 - Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Die ergänzende Ausnahmeregelung für Nahversorgungsstandorte bis 1.200 m² wird ausdrücklich begrüßt.

Zur weiteren Verbesserung der Anwendung wird angeregt, die verwendeten Begrifflichkeiten im Rahmen einer Überarbeitung des Einzelhandelserlasses NRW weiter zu präzisieren, um beispielsweise im Einzelfall auch gewachsene Standorte, die sich zwar außerhalb, aber angrenzend an gewachsene Siedlungszusammenhänge befinden, angemessen berücksichtigen zu können.

Zu Ziel 7.2-2 - Gebiete für den Schutz der Natur

Die klarstellenden Ergänzungen in der Erläuterung werden vom Regionalrat zur Kenntnis genommen.



Zu Ziel 7.2-3 - Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Erweiterung der Ausnahmetatbestände für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur wird begrüßt. Es wird jedoch bedauert, dass die Anregung des Regionalrates, die Ausnahmeregelung auch auf sonstige Planungen und Maßnahmen auszuweiten, im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung gefunden hat. Gerade im Hinblick auf die Zielsetzung der Landesregierung, Verfahren zu vereinfachen und bürokratische Hemmnisse abzubauen, wäre eine entsprechende Ergänzung aus Sicht des Regionalrates sinnvoll gewesen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die praktischen Auswirkungen der Regelung im weiteren Vollzug gemeinsam mit den Regionen eng zu begleiten und im Rahmen eines künftigen Änderungsverfahrens des LEP zu prüfen, ob eine weitergehende Öffnung der Ausnahmetatbestände angezeigt ist.

Zu Grundsatz 7.2-4 - Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die neue Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht der Planungspraxis in der Planungsregion Münsterland und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung zur Alternativenprüfung bei raumordnerischen Zielen.

Zu Grundsatz 7.2-7 - Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Der Regionalrat nimmt die Einführung dieses Grundsatzes zur Kenntnis, sieht jedoch diesbezüglich keinen zwingenden zusätzlichen Regelungsbedarf, da entsprechende Aspekte bereits fachrechtlich abschließend geregelt sind.

Inhaltlich hat sich der Regionalplan Münsterland bereits mit diesem Thema befasst: In Grundsatz IV.2-2 (3) des Regionalplans wird die Regelung zur Art und räumlichen Verortung von Kompensationsmaßnahmen folgerichtig den Landschaftsplänen überlassen.

Zu Grundsatz 7.3-2 - Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Der Regionalrat begrüßt die Streichung des Grundsatzes sowie die Neuregelung der Festlegung von Waldbereichen in Ziel 7.3-2. Ebenso



begrüßt er die Streichung der nicht erforderlichen Regelung zu Waldentwicklungsbereichen. Die Neuordnung trägt zur Reduzierung der Regelungsdichte und zur Klarheit des LEP bei.

Seite 8 von 10

Zu Ziel 7.3-3 - Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Die Erweiterung der Ausnahmetatbestände für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen wird begrüßt.

Es wird jedoch bedauert, dass die Anregung des Regionalrates, die Ausnahmeregelung auch auf sonstige Planungen und Maßnahmen auszuweiten, im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung gefunden hat. Gerade im Hinblick auf die Zielsetzung der Landesregierung, Verfahren zu vereinfachen und bürokratische Hemmnisse abzubauen, wäre eine entsprechende Ergänzung aus Sicht des Regionalrates sinnvoll gewesen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die praktischen Auswirkungen der Regelung im weiteren Vollzug gemeinsam mit den Regionen eng zu begleiten und im Rahmen eines künftigen Änderungsverfahrens des LEP zu prüfen, ob eine weitergehende Öffnung der Ausnahmetatbestände angezeigt ist.

Zu Grundsatz 7.3-4 - Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die überarbeitete Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht der Planungspraxis in der Planungsregion Münsterland und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung zur Alternativenprüfung bei raumordnerischen Zielen.

Zu Grundsatz 7.3-5 – Waldarme und walddreiche Gebiete

Der Regionalrat begrüßt den neu eingeführten Prüfauftrag für waldarme Regionen ausdrücklich. Damit wird den unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten in den Planungsregionen angemessen Rechnung getragen und eine differenzierte, an den regionalen Besonderheiten orientierte Steuerung ermöglicht.

Zu Ziel 7.4-6 – Überschwemmungsbereiche

Die Ergänzungen werden begrüßt. Sie unterstützen eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel.



Zu Ziel 7.4-7 - Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Der ergänzte Prüfauftrag zur vorsorglichen Flächensicherung für Hochwasserschutzmaßnahmen wird begrüßt. Er unterstützt eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel.

Zu Grundsatz 7.5-3 – Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Der Regionalrat Münster sieht weiterhin fachlichen und rechtlichen Klärungsbedarf im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes. Im Rahmen der bereits beschlossenen Überarbeitung des Freiraumkonzepts für den Regionalplan Münsterland wird sich zeigen, inwieweit eine Umsetzung unter den gegebenen Vorgaben praktikabel ist. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die praktischen Auswirkungen im weiteren Vollzug gemeinsam mit den Regionen eng zu begleiten und bei Bedarf im Rahmen eines künftigen Änderungsverfahrens des LEP zu prüfen, ob eine angepasste Regelung angezeigt ist.

Zu Grundsatz 8.1-1 – Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Die Regelungen werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des ländlichen Raums bleibt allerdings weiter ein zentrales Anliegen des Regionalrates Münster. Aus diesem Grund wird der Regionalrat Münster den besonderen Mobilitätsbedürfnissen des ländlichen Raumes auch weiterhin hinreichend Rechnung tragen.

Zu Grundsatz 8.1-13 – Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Die Klarstellungen in den Erläuterungen werden begrüßt.

Zu Ziel 9.2-2 – Versorgungszeiträume

Der Regionalrat Münster regt an, die aus seiner Sicht weiterhin erforderliche verbindliche Methodik zur Prognostizierung des künftigen Bedarfs an oberflächennahen nicht-energetischen Rohstoffen im Erlassweg einzuführen.



Zu Ziel 9.2-4 - Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Die grundsätzliche Kritik an diesem Ziel sowie die entsprechenden Anregungen des Regionalrates in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf der 3. Änderung des LEP werden aufrechterhalten.

Zugleich wird betont, dass bei der weiteren Ausgestaltung des Degressionspfades die jeweilige branchenspezifische wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen und in einen größeren Zusammenhang zu stellen (z. B. Bilanz der Transporte importierter Rohstoffe) ist.

Zu Ziel 9.2-7 – Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwertung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Der Regionalrat begrüßt grundsätzlich die Aufnahme des neuen Ziels zur Zulassung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen zur stofflichen Verwertung mineralischer Abfälle im Freiraum. Zur Unterstützung der Umsetzung wird allerdings eine klare Zuständigkeitsregelung für die Erstellung des kreisweiten Konzepts für erforderlich gehalten, verbunden mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Zu Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Der Regionalrat Münster nimmt zur Kenntnis, dass seine im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung gefunden haben.

Er sieht weiterhin die Notwendigkeit, den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik stärker regional differenziert zu steuern, um eine ausgewogene Verteilung der Flächeninanspruchnahme auf alle Planungsregionen sicherzustellen. Eine solche regionalisierte Betrachtung erscheint aus Sicht des Regionalrates auch im landesweiten Interesse geboten, um einseitige Belastungen einzelner Regionen zu vermeiden und die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig zu sichern.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die praktischen Auswirkungen der aktuellen Regelung im Vollzug gemeinsam mit den Regionen eng zu begleiten und im Rahmen eines künftigen Änderungsverfahrens des LEP zu prüfen, ob eine entsprechende Weiterentwicklung hin zu einer stärker regional ausdifferenzierten Steuerung angezeigt ist.

